

## Bestandschutzregelung der Landesgraduiertenförderung

Eine Neufassung der Ordnung der Landesgraduiertenförderung trat am 14. Juni 2025 in Kraft.

Die Neufassung regelt in § 2 Abs. 4 der Landesgraduiertenförderung, dass die Förderdauer von Grundstipendien drei Jahre beträgt. Die Option auf reguläre Weiterförderung entfällt.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die unter der Ordnung vom 22. Juli 2020 ihr Grundstipendium angetreten haben, können weiterhin einen Antrag auf Weiterförderung stellen.

Von der Regelung unberührt bleiben die einjährigen Abschlussstipendien.

Mit dieser Bestandschutzregelung wird eine Gleichbehandlung zwischen den Geförderten der verschiedenen Förderperioden geschaffen, da somit insgesamt die Möglichkeit auf eine dreijährige Grundförderung besteht (entweder 2 Jahre Grundförderung + evtl. 1 Jahr Weiterförderung oder 3 Jahre Grundförderung ohne Weiterförderung). Ergänzend bleibt die Möglichkeit eines einjährigen Abschlussstipendiums erhalten.